



# Statuten 1986

Stand 1. Juli 2007



Fasnachtsgesellschaft  
Vereinigte Kleinbasler  
1884                      Basel



## Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz der Gesellschaft .....	3
II. Zweck der Gesellschaft .....	3
III. Gesellschaftsstruktur .....	3
IV. Finanzen.....	5
V. Organisation und Verwaltung .....	6
VI. Schlussbestimmungen.....	10
VII. Übergangsbestimmungen.....	10



## Statuten 1986

### I. Name und Sitz der Gesellschaft

Name, Sitz	<b>Art.1</b> Die Fasnachtsgesellschaft Vereinigte Kleinbasler (VKB), gegründet 1884, bildet einen Verein, gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel
------------	--

### II. Zweck der Gesellschaft

Zweck	<b>Art.2</b> Die Gesellschaft bezweckt die Mitwirkung an der Basler Fasnacht, die Pflege der fasnächtlichen Traditionen, der Trommel- und Pfeiferkunst sowie der Freundschaft und Geselligkeit.
-------	--

**Art.3**  
Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Gesellschaftsstruktur

Gesellschaftsgruppen	<b>Art.4</b> Die Gesellschaft besteht aus der Stammgesellschaft (gegründet 1884), der „Jungi Garde“ (gegründet 1934) und der „Alti Garde“ (gegründet 1939). Diese Gesellschaftsgruppen üben ihre Tätigkeit in der durch diese Statuten umschriebenen Selbständigkeit aus.
----------------------	--

Mitgliedschaft	<b>Art.5<sup>1</sup></b> Der Gesellschaft gehören an:
----------------	--

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben



**Art.6**

Aktivmitglieder wirken an der Fasnacht und an den übrigen Anlässen der Gesellschaft tatkräftig mit. Wichtige Gründe, die einem Mitglied das aktive Mitwirken verunmöglichen, bewirken eine Dispensation, ohne Verlust der Aktivmitgliedschaft, wenn der Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe entsprechend beschliesst.

Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

**Art.7**

Passivmitglieder nehmen Anteil am Gesellschaftsleben und fördern die Gesellschaft durch Jahresbeiträge und anderweitige Unterstützung.

**Art.8<sup>2</sup>**

Aufnahme

Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat seine schriftliche Anmeldung, nach erreichter Mündigkeit, mit der Empfehlung eines Gesellschaftsmitgliedes an den Vorstand der betreffenden Gesellschaftsgruppe zu richten. Schüler der „Jungi Garde“ können die Aktivmitgliedschaft als Minderjährige erwerben, wenn sie vom Vorstand der „Jungi Garde“ vorgeschlagen werden und an zwei Fasnachten aktiv teilgenommen haben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme in die Gesellschaft.

**Art.9**

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Gesellschaftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe zu Handen der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

**Art.10<sup>3</sup>**

Ausschluss

Ein Mitglied, das dem Gesellschaftszweck und/oder den Gesellschaftsstatuten entgegenwirkt, kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder ausgeschlossen werden.

**Art.11**

Übertritt

Ein Übertritt von der Passivmitgliedschaft zur Aktivmitgliedschaft oder umgekehrt bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe zu richten.

**Art. 12**

Dem Übertritt von einer Gesellschaftsgruppe zur andern stimmt die Generalversammlung zu, sofern diese Mutation von den betroffenen Gesellschaftsgruppen mehrheitlich gutgeheissen worden ist. Dabei kann ein Mitglied von der „Jungi Garde“ zur Stammgesellschaft im Kalenderjahr seines 18. Geburtstages übertreten.



## IV. Finanzen

- Mittel**
- Art. 13**  
Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen aus:
- a) dem Gesellschaftsvermögen
  - b) den Beiträgen der Mitglieder
  - c) den Erträgen aus der laufenden Rechnung
- Budget**
- Art. 14**  
Zu Handen der Generalversammlung haben die Vorstände der Stammgesellschaft und der „Alti Garde“ folgende Budgets per Gesellschaftsjahr zu erstellen:
- a) laufende Rechnung
  - b) Verbindlichkeiten über Fr. 10'000.—
- Für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben hat der Vorstand der Stammgesellschaft eine Kompetenz von Fr. 2'000.-- im Einzelfall, maximal Fr. 5'000.-- pro Gesellschaftsjahr. Die entsprechende Finanzkompetenz des Vorstandes der „Alti Garde“ beträgt Fr. 1'000.-- im Einzelfall, maximal Fr. 3'000.-- pro Gesellschaftsjahr.
- Über Ausgaben ausserhalb des Budgets haben die Vorstände der Stammgesellschaft der „Alti Garde“ der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen erstellen jeweils ein Fasnachtsbudget, über das die Mitgliederversammlung der zuständigen Gesellschaftsgruppen („Jungi Garde“ durch die Stammgesellschaft) zu befinden haben.
- Rechnung**
- Art. 15**  
Die Bilanz und die ordentliche Jahresrechnung sowie die Fasnachtsabrechnung werden von der Stammgesellschaft der „Alti Garde“ getrennt aufgestellt.
- Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der „Jungi Garde“ bildet einen separat ausgewiesenen Bestandteil der Jahresrechnung der Stammgesellschaft.
- Mitgliederbeiträge**
- Art. 16<sup>4</sup>**  
Aktiv- und Passivmitglieder entrichten Mitgliederbeiträge, deren jeweilige Höhe die Generalversammlung festlegt und die im ersten Semester des Gesellschaftsjahres zu bezahlen sind.
- Ehren- und Freimitglieder (gemäss Art. 24) sind von dieser Beitragspflicht befreit.
- Durch Mehrheitsbeschluss der Aktivmitglieder der „Alti Garde“ können für diese Gesellschaftsgruppe Ausnahmen von der vorgenannten Beitragsbefreiung beschlossen werden.



## V. Organisation und Verwaltung

- Art. 17**  
Gesellschaftsjahr Das Gesellschaftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
- Art. 18**  
Organe Die Organe der Gesellschaft sind:
1. Die Generalversammlung
  2. Die Versammlung der Gesellschaftsgruppen
  3. Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen
  4. Die Kontrollstellen
- Art. 19**<sup>5</sup>  
Ordentliche Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.  
Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens am 15. Juni stattzufinden. Sie wird mindestens 60 Tage im voraus durch eine schriftliche Einladung des Vorstandes der Stammgesellschaft an alle Mitglieder angekündigt. Mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung sind Anträge schriftlich an die zuständigen Vorstände der Gesellschaftsgruppen zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist vom Präsidenten der Stammgesellschaft spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin jedem Aktivmitglied schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 20**<sup>6</sup>  
Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen der Vorstände der Gesellschaftsgruppen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung an sämtliche Aktivmitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Stammgesellschaft mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Traktandenliste der eingereichten Anträge.
- Art. 21**  
Zuständigkeit der Generalversammlung Die Generalversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind; insbesondere ist sie zuständig für:
- Mutationen (Ein-, Aus- und Übertritte)
  - Behandlung der Budgets, Rechnungen und Jahresberichte der Vorstände der Gesellschaftsgruppen sowie der Berichte der Kontrollstellen, welche indessen durch die Mitglieder der zuständigen Gesellschaftsgruppen genehmigt werden
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Décharge-Erteilung an die Vorstände der Gesellschaftsgruppen
  - Wahl der Vorstände der Gesellschaftsgruppen sowie deren Kontrollstellen
  - Wahl der Stellvertreter von Tabourmajor, Vortrab-, Pfeifer- und Trommelchef



## Statuten der Fasnachtsgesellschaft Vereinigte Kleinbasler 1884

---

- Wahl der Instruktoren der „Jungi Garde“
- Ehrungen

### **Art 22**<sup>7</sup>

Stimm- und  
Wahlrecht

In Fragen, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, haben sämtliche Aktivmitglieder das Stimm- und Wahlrecht.

Daneben üben die Aktivmitglieder ihr Stimmrecht im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft aus.

Passivmitglieder besitzen weder ein Stimm- und aktives Wahlrecht noch ein Antragsrecht.

### **Art. 23**

Wahlen und  
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmenden.

Auf Verlangen eines Drittels aller anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten:

- Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (Art. 10)
- Ehrungen (Art. 24)
- Statutenrevision (Art. 32)
- Auflösung der Gesellschaft (Art. 33)

### **Art. 24**<sup>8</sup>

Ehrungen

Aufgrund besonderer Verdienste kann einem Mitglied durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ein schriftlicher und begründeter Antrag kann von jedem Aktivmitglied mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand der zuständigen Gesellschaftsgruppe eingereicht werden. Der Antrag wird mit einem Mitbericht der Vorstände der Generalversammlung unterbreitet.

### **Art. 25**

Versammlungen der  
Gesellschaftsgruppen

Die Versammlungen der Gesellschaftsgruppen finden nach Notwendigkeit (u.a. für die Genehmigung der Fasnachtsbudgets) statt. Sie werden durch die Vorstände der Gesellschaftsgruppen einberufen.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Art. 22 und 23 sinngemäss.



Vorstände  
der Gesellschafts-  
gruppen

**Art. 26<sup>9</sup>**

a) *Stammgesellschaft*

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. 1. Kassier
4. 2. Kassier
5. Sekretär
6. Materialverwalter
7. Vortrabchef
8. Pfeiferchef
9. Trommelchef
10. Obmann „Alti Garde“
11. Obmann „Jungi Garde“

Weitere Personen mit speziellen Aufgaben, insbesondere:

- Tambourmajor
- Kellerchef
- Sujetobmann

werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen

b) *„Alti Garde“*

1. Obmann
2. Vizeobmann
3. 1. Kassier
4. 2. Kassier
5. Sekretär (Aktuar)
6. Protokollführer
7. 1. Materialverwalter
8. 2. Materialverwalter
9. Tambourmajor
10. Vortrabchef
11. Pfeiferchef
12. Trommelchef
13. Präsident der Stammgesellschaft

c) *„Jungi Garde“*

1. Obmann
2. Vizeobmann
3. Kassier
4. Sekretär
5. Technischer Verantwortlicher
6. Vertreter Pfeiferlehrer
7. Vertreter Trommellehrer
8. Vertreter der Pfeiferguppe „Jungi Garde“
9. Vertreter der Tambourengruppe „Jungi Garde“
10. Vertreter des Vorstandes Stammgesellschaft





**Art. 27**

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen vollziehen die Gesellschaftsbeschlüsse, besorgen die Gesellschaftsgeschäfte und vertreten die Gesellschaft nach aussen.

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen legen ihre Aufgaben und Befugnisse (inkl. Unterschriftenregelung) in Pflichtenheften fest.

Die Vorstände erstatten der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht.

**Art. 28**

Kontrollstellen

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sowie der gesamten Vermögensverwaltung der Stammgesellschaft (inkl. „Jungi Garde“) und der „Alti Garde“ wählt die Generalversammlung je zwei Revisoren und je einen Ersatzmann. Alljährlich scheidet je der amtsälteste Revisor aus; er kann nach einem Unterbruch von einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Kontrollstellen haben der Generalversammlung über die Prüfungsergebnisse schriftlich zu berichten.

**Art. 29**

Kommissionen

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen können im Rahmen ihrer Amtsdauer Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen.

**Art. 30**

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen haben gemeinsam allen Mitgliedern innert 30 Tagen nach der Generalversammlung eine namentliche Liste sämtlicher Vorstände und Kommissionen zuzustellen.

**Art. 31**

Reglemente

Die Vorstände der Gesellschaftsgruppen können für besondere Bedürfnisse verbindliche Reglemente erlassen.



## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 32**<sup>10</sup>  
Statutenrevision Eine Revision oder Änderung dieser Statuten kann, nach fristgemäss eingereichtem Antrag, nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder vorgenommen werden.

**Art. 33**<sup>11</sup>  
Auflösung der Gesellschaft Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer speziell hierfür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die entsprechende Einladung ist sämtlichen Aktivmitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen. Für den Beschluss zur Auflösung ist die 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder der Gesellschaft erforderlich.

**Art. 34**<sup>12</sup>  
Jedem Aktivmitglied der Gesellschaft wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

**Art. 35**  
Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 1986 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 1961 (inkl. Anhängen). Sie werden per 1. Mai 1987 wirksam.

## VII. Übergangsbestimmungen

**Art. 36**<sup>13</sup>  
Mädchen mit Jahrgang 1991 und jünger können als Schülerinnen der "Jungi Garde" beitreten. Der Übertritt in die Stammgesellschaft kann frühestens 2011 erfolgen. Vor dem Übertritt müssen mindestens zwei Fasnachten in der "Jungi Garde" absolviert werden. Die Direktaufnahme von weiblichen Aktivmitgliedern in die Stammgesellschaft und "Alti Garde" ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmung gilt bis zum 1.1.2012

Basel, 1. Juli 2007

Für die Stammgesellschaft:  
Der Präsident: R. Cahenzli

Für die „Alti Garde“:  
Der Obmann: W. Lang

Der Protokollführer: D. Weissen



- 
- 1 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2004
  - 2 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 3 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 4 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 5 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 6 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 7 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 8 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 9 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 1998
  - 10 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 11 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 12 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2006
  - 13 In der Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung 2007 (ursprüngliche Fassung eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung 2004)